

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigengesellschaften
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Dienst

Geschäftszeichen:

IV D 33 - P 6102-12/2020-37-10-§ 59 LBG
IV B 15 – TTVL 1100

Bearbeiter/in:

Frau Warsany/Herr Donoli

Zimmer: 1030/1110

Telefon: +49 30 9020 2097/3076

Telefax: +49 30 9020 28 2097/3076

IVD3@senfin.berlin.de

SENFINTarifrecht@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 19.05.2020

Rundschreiben IV Nr. 45/2020

Arbeits- und dienstrechtliche Aspekte beim Umgang mit den Auswirkungen der anhaltenden SARS-CoV-2-Pandemie;

hier: Anpassung der Freistellung zur Betreuung von Kindern

Rundschreiben IV Nr. 27/2020 vom 12. März 2020,

Rundschreiben IV Nr. 28/2020 vom 17. März 2020 und

Rundschreiben IV Nr. 34/2020 vom 17. April 2020

Die mit Rundschreiben IV Nr. 28/2020 vom 17. März 2020 in Verbindung mit Rundschreiben IV Nr. 34/2020 vom 17. April 2020 eröffnete Möglichkeit, den Dienstkräften (Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte) des Landes Berlin bis zu 10 Arbeitstage Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung zu gewähren, wird um weitere 10 Arbeitstage auf insgesamt bis zu 20 Arbeitstage erhöht. Die anspruchsbegründenden Regelungen des Rundschreibens IV Nr. 28/2020 vom 17. März 2020 gelten unverändert fort.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Es bestehen keine Bedenken, die Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung nicht zusammenhängend zu gewähren. Auch für einzelne Arbeitstage besteht die Möglichkeit, Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung zu gewähren. Ferner kann auch Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung für halbe Arbeitstage gewährt werden. Ein halber Freistellungstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag regelmäßig zu erbringenden Arbeitszeit.

In besonderen Härtefällen kann die jeweils zuständige Dienststelle in eigener Verantwortung ausnahmsweise über die Grenze von 20 Arbeitstagen hinaus eine Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge nach § 59 Landesbeamtengesetz (LBG) bzw. Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts in Anwendung von § 29 Absatz 3 TV-L gewähren.

Diese Regelungen gelten ab sofort **befristet bis zum 31. August 2020**. Die mit Rundschreiben IV Nr. 34/2020 bekannt gegebene Anwendungsfrist ist damit hinfällig.

Im Auftrag
Jammer